Birkenfeld - Evan
Kirche
Unions Urkund

JR35.1
B61

LIBRARY OF THE
UNION
THEOLOGICAL SEMINARY,
NEW YORK.

Birkenfeld, (principality). Vereinigte evangelische Kirche

Unions-Urkunde

für

die beiden proteſtantiſchen Kirchen

des

Fürſtenthums Birkenfeld.

Birkenfeld, 1843.
Druck und Papier von C. F. Kittſteiner.

LIBRARY OF THE
UNION
THEOLOGICAL SEMINARY,
JUL 1 1911
NEW YORK.

JR35.1
B61
73205
UNION THEOLOGICAL SEMINARY,
NEW YORK.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die beiden bisher getrennten protestantischen Kirchen des Fürstenthums Birkenfeld erklären hierdurch, daß ihrer Vereinigung in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung nichts im Wege steht, und wollen von jetzt an Eine evangelische Kirche bilden.

§. 2.

Sie erkennen, was Lehre und Glaubenssätze betrifft, keine äußere bestimmende Gewalt an, sondern verehren allein in Jesu Christo ihr unsichtbares Oberhaupt.

§. 3.

Die vereinigte evangelische Kirche erkennt die göttliche Offenbarung in der Bibel als die alleinige Quelle christlicher Erkenntniß und als alleinigen Grund des Glaubens an, und fordert von ihren Lehrern, daß sie das Wort Gottes, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und mit gewissenhafter Berücksichtigung der Augsburgischen Confession, rein und lauter predigen.

§. 4.

Durch ihre Vereinigung ſchließt ſie ſich an die bereits unirten Kirchen aufs innigſte an, ohne ihr ſchweſterliches, durch Glauben und Liebe in Chriſto vermitteltes Verhältniß zu den nicht unirten Kirchen im geringſten zu ändern.

§. 5.

Die Vereinigung der lutheriſchen und reformirten zu Einer evangeliſchen Kirche ändert nichts in dem Verhältniſſe derſelben zum Staate und in dem Landesherrlichen Hoheitsrechte über die Kirche (jus circa sacra).

B. Beſondere Beſtimmungen.

I. Gottesdienſtliche und kirchliche Handlungen.

1) Im Allgemeinen.

a. Der Geſang.

§. 6.

Die unirten Gemeinden bedienen ſich des bisher gebrauchten Geſangbuchs, die baldige Einführung eines andern bleibt aber vorbehalten.

b. Die Predigt.

§. 7.

Auf die Predigt legt die vereinigte evangelische Kirche das größte Gewicht, indem die Gemeinde durch den Vortrag des göttlichen Wortes zur klaren Erkenntniß der Wahrheiten des Heils, zum lebendigen Glauben an dieselben, zu einem frommen Sinn und Wandel geführt und zu den seligsten Hoffnungen erhoben werden soll.

§. 8.

Den Predigten sind, in einer vierjährigen Reihenfolge, im ersten Jahre die alten evangelischen Pericopen, im zweiten frei gewählte Texte, im dritten die alten epistolischen Pericopen, im vierten wiederum frei gewählte Texte zum Grunde zu legen, wobei es jedoch den Geistlichen freisteht, die Pericopen mit andern Texten zu vertauschen, wenn besondere Gründe es rathsam machen.

c. Die Liturgie.

§. 9.

Um für die gottesdienstlichen Handlungen auch in liturgischer Hinsicht die wünschenswerthe Gleichförmigkeit in der unirten Kirche zu erreichen, wird eine dem Bedürfnisse so viel als möglich entsprechende Liturgie eingeführt werden.

Bis zur Einführung einer solchen Liturgie werden die bisher im Gebrauch gewesenen Kirchenordnungen beibehalten, jedoch mit den durch die Union bedingten Abänderungen.

§. 10.

Außer den in der Agende enthaltenen Gebeten, welche beim Anfange des Gottesdienstes am Altar und nach der

Predigt auf der Kanzel gesprochen werden, ist auch das Gebet des Herrn am Schlusse zu beten.

Es wird so gesprochen, wie es sich in unserer kirchlichen Uebersetzung Matth. 6, 9—13. findet, jedoch dürfen die Worte „von dem Uebel" mit den, den Grundtext besser ausdrückenden Worten „von dem Bösen" vertauscht werden.

2) Im Besondern.

a. Der öffentliche Gottesdienst.

§. 11.

Der Vormittags-Gottesdienst beginnt mit einem kurzen Gesange. Am Schlusse desselben tritt der Geistliche an den Altar zum Gebet und zur biblischen Vorlesung. Hierauf folgt das Hauptlied, bei dessen Schlusse der Prediger die Kanzel besteigt, um seinen Vortrag zu halten, dem ein Gebet, zuletzt das Gebet des Herrn, etwaige Fürbitten und kirchliche Verkündigungen folgen. Es bleibt dem Prediger überlassen, den Segen auf der Kanzel oder am Altare zu sprechen und den Schlußvers vor oder nach demselben singen zu lassen.

§. 12.

Bei Nachmittags-Gottesdiensten im Sommerhalbjahre wird, nach Anleitung des Catechismus, mit den schulpflichtigen Kindern der obersten Klasse und der aus der Schule entlassenen Jugend, welche das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht hat, catechisirt, mit Ausnahme der Kirchspiele, in denen auf einen durch besondere Verhältnisse begründeten Antrag, die Catechisation vom Consistorium auf den Vormittag, nach Beendigung des Gottesdienstes, verlegt wird.

Die Einführung eines neuen Lehrbuchs für die Catechisationen bleibt vorbehalten.

§. 13.

Ob im Winterhalbjahre Betstunde mit Vorlesung, Erklärung und Anwendung eines biblischen Abschnittes, oder das ganze Jahr hindurch Catechisation zu halten sei, bleibt dem Ermessen des betreffenden Geistlichen überlassen.

§. 14.

In den Filialkirchen wird der Vor- und Nachmittags-Gottesdienst nach dem Herkommen und den bereits gegebenen Bestimmungen gehalten.

§. 15.

Mit öffentlichem Gottesdienste in allen evangelischen Kirchen werden außer den Sonntagen folgende Festtage gefeiert:

das Fest der Geburt Christi;
der zweite Christtag;
der Neujahrstag;
der grüne Donnerstag;
der Charfreitag, zugleich als allgemeiner jährlicher Buß-, Dank- und Bettag;
das Osterfest;
der zweite Ostertag;
das Frühlingsfest, am ersten Sonntag im Monat Mai;
das Fest der Himmelfahrt Christi;
das Pfingstfest;
der zweite Pfingsttag;
das Reformationsfest, am 31. October, oder wenn dieser kein Sonntag ist, am nächstfolgenden Sonntage;
das Erntefest, am zweiten Sonntag im Monat October.

§. 16.

In den Hauptkirchen wird am Sylvester-Abend eine Andachtsstunde gehalten, und in einer Rede oder einem

Gebete der Segen eines frommen Rückblicks auf das ablaufende Jahr dargestellt.

§. 17.

Ob und wie ein bürgerliches Fest auch kirchlich zu begehen sei, unterliegt der Bestimmung der kirchlichen Oberbehörde.

b. Die Sacramente.

1) Die Taufe.

§. 18.

Dieser Akt der feierlichen Aufnahme des Täuflings in die Gemeinde des Herrn, der Zusicherung aller Rechte und Wohlthaten, welche den Gliedern derselben zukommen, und der feierlichen Verpflichtung zu einem Leben in Christo, wird seiner Natur und seinem Zwecke nach vor der versammelten Gemeinde, nach Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes, am Altare von dem Pfarrer vollzogen.

Haustaufen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Eltern dies wünschen, oder besondere Umstände, namentlich Schwäche des Täuflings, Strenge der Jahreszeit, größere Entfernung des Wohnorts der Eltern von der Pfarrkirche, dergleichen Ausnahmen von der Regel nothwendig machen.

§. 19.

Nur im höchsten Nothfalle dürfen bei der Taufhandlung andere, als die eigens dazu bestimmten Gefäße gebraucht werden.

§. 20.

Die Taufe muß, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, deren Beurtheilung der Einsicht des betreffenden

Nur kranken oder notoriſch ſchwächlichen Perſonen wird es in ihrer Wohnung gereicht.

Perſonen, welche durch einen anſtößigen Lebenswandel bei dem Prediger Bedenken wegen ihrer Zulaſſung zum heiligen Abendmahl erwecken, hat er darauf aufmerkſam zu machen, mit Liebe und Ernſt zur Beſſerung zu ermahnen und wo möglich zu bewegen, daß ſie ſich einſtweilen der Theilnahme an der heiligen Handlung enthalten; doch iſt ohne Genehmigung des Conſiſtoriums Niemand entſchieden zurückzuweiſen.

§. 25.

Zur Verſinnlichung der Gemeinſchaft und Verbrüderung in Chriſto, wie auch um die Feier des heiligen Abendmahls der Einſetzung und der erſten Feier näher zu bringen, haben ſich zum Empfange des Brodes und Weines ſo viele Communicanten, wie der Raum erlaubt, um den Altartiſch zu ſtellen.

§. 26.

Bei der Communion wird weißes, in länglich-runde Stücke geſchnittenes Brod von dem Geiſtlichen beim Darreichen gebrochen. Der Kelch wird vom Geiſtlichen den Communicanten gereicht. Bei der Austheilung des heiligen Abendmahls gebraucht der Geiſtliche die Worte Lucas 22, 19 und 20: Chriſtus unſer Erlöſer ſpricht, „das iſt mein Leib, der für Euch gegeben wird, dies thut zu meinem Gedächtniſſe", und „das iſt der Kelch, das neue Teſtament in meinem Blut, das für Euch vergoſſen wird".

Dieſe Formel kann auch mit den 1. Cor. 10, 16. befindlichen Worten vertauſcht werden.

LIBRARY OF THE
UNION
THEOLOGICAL SEMINARY,
NEW YORK.

§. 27.

Wenn von einzelnen oder mehreren Gliedern der Gemeinde die Austheilung des heiligen Mahles nach dem hergebrachten Ritus verlangt werden, und es dem Geistlichen nicht gelingen sollte, sie durch Belehrung mit dem stiftungsmäßigen Ritus zu befreunden und zur Annahme desselben zu bewegen; so ist ihnen das Abendmahl entweder, nachdem die übrige Gemeinde die Kirche verlassen hat, oder auch privatim zu reichen.

Die jungen Christen jedoch, welche noch nicht confirmirt sind, werden ohne alle Ausnahme künftig nach dem schriftmäßigen Ritus communiciren, nach welchem auch das heilige Mahl am Vereinigungsfeste wird gefeiert werden.

§. 28.

Wo die Größe eines Kirchspiels es unmöglich oder unthunlich macht, daß alle Mitglieder desselben an Einem Tage communiciren, dürfen die Abtheilungen nicht nach dem Geschlechte oder dem ledigen und unverheiratheten Stande gemacht werden, sondern alle Familienglieder feiern gemeinschaftlich das Gedächtnißmahl des Erlösers.

§. 29.

Bevor der Geistliche die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen. Die Handlung nimmt nicht eher ihren Anfang, als bis wieder eine völlige Stille eingetreten ist.

c. Die Confirmation.

§. 30.

Der Unterricht der Confirmanden, mit dem am 1. März, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden

Pfarrers überlassen bleibt, innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes geschehen.

Diejenigen, welche das Kind zur Taufe präsentiren, sind verpflichtet, dem Pfarrer eine Bescheinigung über die veranlaßte Eintragung des Kindes in die Civilstands-Register vorzulegen, und müssen die Pfarrer den Kindern bei der Taufe dieselben Namen beilegen, unter denen sie in die Civilstands-Register eingetragen sind.

Wenn in eiligen Fällen die Beibringung einer solchen Bescheinigung nicht thunlich ist, hat der Geistliche die erfolgte Taufe dem betreffenden Civilstands-Beamten anzuzeigen.

Was die Nothtaufe betrifft, so ist nach dem Herkommen zu verfahren.

§. 21.

Bei der Taufhandlung müssen außer dem Vater des Kindes, den nur dringende Umstände von dieser Verpflichtung entbinden, wenigstens zwei und nicht mehr als vier Personen als Pathen anwesend sein. Unter diesen muß wenigstens ein Taufzeuge der Confession angehören, in der das Kind erzogen werden soll.

Die Pathen können sich durch andere Personen vertreten lassen.

Nicht confirmirte und solche Personen, die keiner christlichen Confession angehören, dürfen Pathenstellen nicht übernehmen.

2) Das Abendmahl.

§. 22.

Die beiden Schwesterkirchen, von der Ueberzeugung ausgehend, daß am wenigsten das Mahl der Liebe eine Veranlassung zur Trennung sein dürfe, vereinigen sich in der Ansicht vom heiligen Abendmahle, daß es von Jesu zu seinem Gedächtniß und zum Andenken an seinen Erlösungstod gestiftet sei, und daß der Segen dieser heiligen Feier nicht von etwas Aeußerem, sondern von den frommen Gedanken, Gefühlen, Gesinnungen und Entschließungen abhänge, mit denen sie begangen wird, indem sie zur Befestigung der Gemeinschaft mit dem Erlöser, zur Belebung des Glaubens an unsere Versöhnung mit Gott, zur Beförderung des Wachsthums in der Heiligung und zum öffentlichen Bekenntniß unsers Glaubens dienen soll.

§. 23.

Die öffentliche Vorbereitung zum Abendmahlsgenuß geschieht in der Regel am Tage vor der Communion; auf den durch besondere Umstände oder Verhältnisse begründeten Antrag einzelner Gemeinden kann jedoch das Consistorium bestimmen, daß sie am Communiontage vor der Predigt gehalten werde.

§. 24.

Das heilige Abendmahl wird wo möglich an den ersten Tagen der drei hohen Feste, so wie am Charfreitage, außerdem an Sonntagen so oft gehalten, wie das Bedürfniß jeder Gemeinde es fordert. Die Feier selbst folgt auf die Vormittagspredigt.

Dem Predigee bleibt es überlassen, sich und seiner Familie das Abendmahl selbst zu reichen oder von einem andern Geistlichen reichen zu lassen.

§. 33.

Die Copulationen geschehen in der Regel öffentlich in der Kirche; zu Haustrauungen ist die Erlaubniß des Consistoriums erforderlich.

Nur unbescholtenen Bräuten ist es erlaubt, im Schmucke des Kranzes sich trauen zu lassen.

§. 34.

Wenn eine gemischte Ehe geschlossen werden soll, so überläßt es die evangelische Kirche, die Rechte und Gewissensfreiheit eines jeden Einzelnen ehrend, dem Ermessen der Verlobten, sowohl, von welchem Geistlichen sie sich wollen einsegnen lassen, als auch, in welcher Confession die aus ihrer Ehe etwa hervorgehenden Kinder erzogen werden sollen.

Bei streitigen Fällen entscheidet in letzterer Hinsicht das gesetzliche Erziehungsrecht.

e. Das Leichenbegängniß.

§. 35.

Die mit anständiger Feierlichkeit vorzunehmende Beerdigung der Leichen geschieht, mit Ausnahme todtgeborner Kinder, in der Regel unter Zuziehung des Pfarrers, welcher eine kurze Rede oder ein Gebet am Grabe oder in der Begräbnißkapelle hält.

Indessen sind auch stille Beerdigungen ohne Zuziehung des Geistlichen zulässig.

Bei der Beerdigung mehrerer Leichen wird nur eine Rede gehalten, die Personalien aber werden für jede besonders angeführt.

§. 36.

Da keine Leiche ohne Vorwiſſen des Pfarrers auf den Gottesacker gebracht werden darf, ſo ſind ſelbſt unzeitige Geburten vor der Einſenkung ihm zu melden.

Außerdem ſind die Beſtimmungen der Begräbniß-Ordnung vom 8. September 1829 genau zu befolgen, ſo wie die der Conſiſtorial-Verfügung vom 28. April 1837, wegen des Singens bei Leichenbegängniſſen; jedoch iſt, wo es die Gemeinden wünſchen, ein kurzer Geſang vor dem Sterbehauſe geſtattet, wenn nicht beſondere Umſtände die Unterlaſſung wünſchenswerth machen, worüber der betreffende Geiſtliche zu entſcheiden hat.

II. Aeußere Feier der Sonn- und Feſttage.

§. 37.

Jeder Sonn- und Feſttag wird am Tage zuvor mit allen Glocken eingeläutet und mit demſelben Geläute geſchloſſen.

§. 38.

Wie alle Kirchengenoſſen ſich überhaupt eines religiös-ſittlichen Wandels zu befleißigen haben, ſo wird insbeſondere bei dem Gottesdienſte Anſtand und Ordnung erwartet.

Das Ab- und Zugehen während deſſelben iſt unterſagt; auch haben Eltern und deren Stellvertreter dafür zu ſorgen, daß junge Kinder nicht zur Kirche gebracht werden, weil von ihrer Anweſenheit Störungen der Andacht zu beſorgen ſind.

§. 39.

Das Einſammeln der Almoſen iſt überall entweder während des Geſanges vor der Predigt, oder nach beendigtem Gottesdienſt an den Thüren, vorzunehmen.

Tage der Anfang zu machen ist, wird ununterbrochen fortgesetzt bis zur Confirmation, die zwischen Johannis und Michaelis vorzunehmen ist.

Zu diesem Unterrichte sind alle diejenigen Kinder zuzulassen, welche vor der Confirmation das gesetzliche Alter erreichen. Um confirmirt werden zu können, müssen die Kinder nicht nur nach §. 82 und 83 der Schulordnung aus der Schule entlassen sein, sondern auch in Ansehung ihrer Religions-Erkenntniß, ihrer Bekanntschaft mit der Bibel, insbesondere mit den Kernsprüchen und der Anwendung derselben, mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit der Bedeutung des Taufgelübdes und der Abendmahlsfeier, sowie in Hinsicht auf Gesinnung und Betragen, von dem Geistlichen für tüchtig und würdig erkannt werden. Die Pfarrer sind verpflichtet, unfähige Kinder zurückzuweisen und haben in diesem Falle der Schulcommission Bericht zu erstatten, damit diese Behörde über die fernere Schulpflichtigkeit derselben entscheiden könne.

Den Confirmanden ist, so lange sie den Unterricht genießen, die Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten zu untersagen; sie sind überhaupt mit liebevollem Nachdruck zu ermahnen, daß sie sich durch nichts aus der ernsten und würdigen Stimmung bringen lassen, welche zur Vorbereitung auf die Feier gehört, der sie entgegen gehen. Sollten Kinder diesen Anweisungen zuwiderhandeln, so werden sie auf die Anzeige des Pfarrers von dem Consistorium für das laufende Jahr aus der Reihe der Confirmanden ausgeschlossen.

§. 31.

Am Sonntage vor der Confirmation werden die Confirmanden öffentlich vor der versammelten Gemeinde geprüft, wobei der Pfarrer bemüht sein wird, darzuthun, daß sie mit

den Lehren und Forderungen des Christenthums hinlänglich bekannt, und von der Wahrheit und Heiligkeit derselben überzeugt sind.

Die Confirmation geschieht am folgenden Sonntage, nachdem die Confirmanden das Gelübde der Treue im Glauben und in der Frömmigkeit abgelegt und durch einen Handschlag bekräftigt haben.

Am nächsten Sonntage sind sie nach geschehener Vorbereitung mit ihren Familien und andern sich etwa einfindenden Christen zum heiligen Abendmahle zuzulassen.

Privat-Confirmationen sind nur auf Bewilligung des Consistoriums zulässig.

d. Die Copulation.

§. 32.

Der kirchlichen Einsegnung der Ehe geht eine, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffende zweimalige Proclamation an zwei auf einander folgenden Sonntagen in der Kirche vorher. Vor dem Sonntage nach der letzten Proclamation darf die Copulation nicht anders, als mit Erlaubniß des Consistoriums vorgenommen werden.

Diese Behörde kann auch vom Aufgebot überhaupt dispensiren.

Eine etwaige Einsage ist auf gesetzmäßige Weise anzubringen, und es bleibt Denen, welche solche thun, überlassen, rechtzeitig eine Inhibition der Trauung auszuwirken.

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 7 der Kirchenordnung.

III. Innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen.

§. 40.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen betrifft, so muß sie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche den Character einer edeln Einfachheit an sich tragen.

Es darf daher nichts aufgenommen werden, was sich von diesen Grundsätzen entfernt.

Bei der innern Einrichtung der Kirchen sind jedoch die Orgeln nicht ausgeschlossen; auch werden die bisher üblichen Verzierungen, z. B. Kreuze, Altargemälde aus der biblischen Geschichte, hierdurch nicht für unzulässig erklärt, jedoch bedarf die Aufnahme solcher Verzierungen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Consistoriums.

IV. Die Geistlichkeit.

§. 41.

Die Candidaten der Theologie müssen die in der Höchsten Verordnung vom 8. September 1831 vorgeschriebenen Prüfungen bestehen. Schon nach einem günstigen Ausfall der ersten Prüfung ist den Candidaten erlaubt, zu predigen und in der Kirche zu catechisiren; liturgische Handlungen aber, so wie die Verwaltung der Sacramente und die Einsegnung der Ehe, dürfen sie erst nach erfolgter Ordination vornehmen; diese wird, mit Ausnahme besonderer Landesherrlicher Erlaubniß, erst nach der Berufung des Candidaten zu einem Pfarramte ertheilt.

Wegen der bisher nur für Studirende reformirter Confession bestimmt gewesenen Stipendien zu Utrecht wird eine

durch die kirchliche Union nöthig gewordene Unterhandlung mit der Direction des genannten Stipendiums vom Consistorium demnächst angeknüpft werden.

§. 42.

Am Tage vor der Ordination ist der Ordinandus auf ergangene Vorladung im Consistorium zu erscheinen verbunden, um vor dem versammelten Collegium den Huldigungs- und Dienst-Eid dahin abzuleisten:

> Ich N. N., ernannter Pfarrer (Vicarius) ꝛc., schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Paul Friedrich August, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, treu, gehorsam und gewärtig sein, Seiner Königlichen Hoheit und des Großherzoglichen Hauses Nutzen und Bestes in Allem mit gehörigem Fleiße und Eifer suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber, äußerster Möglichkeit nach, warnen, verhüten und abwenden, auch meinen Obern und Vorgesetzten schuldige Folge leisten, sodann dem mir jetzt anvertrauten, so wie jedem andern geistlichen Amte, welches mir künftig anvertrauet werden wird, treulich vorstehen, das Wort Gottes, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und mit gewissenhafter Berücksichtigung der Augsburgischen Confession, lauter und rein predigen, die Sacramente nach göttlicher Ordnung, der heiligen Schrift und jener Confession gemäß, verwalten, Seiner Königlichen Hoheit Kirchenordnungen in Allem nachleben, und in Lehre, Leben und Wandel mich so betragen will, wie es einem christlichen, gottesfürchtigen, ehrliebenden Pfarrer und Seelsorger wohl ansteht, eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 43.

Die Ordination selbst wird in der Regel an einem Sonntage oder Festtage nach dem Hauptgottesdienst in der Kirche zu Birkenfeld vorgenommen. Dieselbe geschieht von dem Superintendenten, oder von dem die Superintendentur verwaltenden Geistlichen, in Verhinderungsfällen von einem durch das Consistorium committirten Geistlichen, unter dem Beistande zweier benachbarten Geistlichen. Dem Candidaten ist gestattet, auch noch andere Geistliche einzuladen.

Die Handlung beginnt mit einer Rede des Superintendenten, worauf er die Frage an den Ordinandus richtet, ob er fest entschlossen sei, die Pflichten des evangelischen Lehramtes mit gewissenhafter Treue zu erfüllen.

Wenn der Candidat diese Frage mit Ja beantwortet hat, so kniet er nieder, und wird unter Auflegung der Hände zum Lehrer des Evangeliums geweiht.

Es wird ihm das Recht ertheilt, öffentlich zu predigen, die Sacramente, der Einsetzung und Ordnung der Kirche gemäß, zu verwalten und alle übrigen Theile des evangelischen Predigtamts wahrzunehmen.

Hierauf wird die Handlung mit einem Gebete und dem allgemeinen Segenswunsch geschlossen.

§. 44.

Die Einführung eines Pfarrers in das ihm verliehene Amt geschieht durch den Superintendenten, oder wenn derselbe verhindert wäre, durch einen dazu committirten Geistlichen. Dieser weiset ihn durch eine am Altar zu haltende Rede in sein Amt ein. Nach einem Gesange der Gemeinde folgt die Antrittspredigt des neuen Pfarrers, der den Gottesdienst mit Gebet und Segen beschließt.

§. 45.

Alle Amtshandlungen ſind von den Geiſtlichen in der durch die Verordnung vom 28. Juli 1840 vorgeſchriebenen Amtstracht vorzunehmen.

§. 46.

Kirchliche Handlungen bei Mitgliedern eines Kirchſpiels dürfen von dem Geiſtlichen eines andern Kirchſpiels nur mit Einwilligung des competenten Pfarrers vorgenommen werden, welcher ſie ohne erhebliche Urſache nicht verweigern darf; eventuell hat der Superintendent darüber zu entſcheiden, vorbehaltlich des Recurſes an das Conſiſtorium.

V. Die Kirchenverfaſſung.

§. 47.

Der evangeliſche Landesherr übt das ihm, als oberſten Landesbiſchof, zuſtehende Recht der Kirchenregierung (jus in sacra) ſeinem ganzen Umfange nach aus.

§. 48.

Da das Inſtitut der Synoden ſich als ſehr wohlthätig zur Belebung des Sinnes für die Angelegenheiten der Kirche bewährt hat, ſo iſt alle fünf Jahre im Monate Mai eine Synode zu Birkenfeld zu halten, zuſammengeſetzt aus einem Landesherrlichen Commiſſarius, der jedesmal ein Proteſtant ſein wird, ſämmtlichen Geiſtlichen und den weltlichen Abgeordneten jedes Kirchſpiels.

Außerordentliche Synoden können nur mit Landesherrlicher Genehmigung vom Conſiſtorium einberufen werden.

Die Berathungen der Synode umfaſſen alle kirchlichen Angelegenheiten und die nach den Bedürfniſſen der Gegenwart und den Ergebniſſen der Erfahrung vorzunehmenden Verbeſſerungen.

Die Synode iſt berechtigt, bei dem Conſiſtorium Vorſchläge und Anträge einzureichen, und verpflichtet, wenn ſie bei beabſichtigten neuen Einrichtungen um ihr Gutachten gefragt wird, daſſelbe gewiſſenhaft abzugeben.

Ueber die Wahlen zur Synode und den Geſchäftsgang auf derſelben, wird ein beſonderes Reglement erlaſſen werden.

§. 49.

Die evangeliſche Kirche des Fürſtenthums ſteht unter der Aufſicht und Leitung des Conſiſtoriums zu Birkenfeld. Es gilt für dieſelbe die bereits beſtehende Inſtruction für die evangeliſchen Kirchenbeamten, die, nach den Erforderniſſen der Union, theils in dieſer Urkunde modificirt iſt, theils künftig modificirt werden wird.

§. 50.

Die Pfarrer und alle Kirchenbeamten haben den Superintendenten als ihren unmittelbaren Vorgeſetzten zu betrachten, ſeinen Anweiſungen in allen amtlichen Verhältniſſen pünktlich Folge zu leiſten, und ihm über Alles, was dieſe Verhältniſſe betrifft, genaue Auskunft zu geben. Insbeſondere iſt der Superintendent berechtigt, von den Pfarrern über ihre Lehre, ihren Wandel und ihre ganze Amtsthätigkeit Rechenſchaft zu fordern.

VI. Die Kirchendisciplin.

§. 51.

Wenn Kirchendiener ihre Amtspflichten vernachläſſigen oder durch ihren Lebenswandel öffentlichen Anſtoß geben ſollten, ſo iſt gegen ſie nach den beſtehenden Vorſchriften disciplinariſch, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, im ſtrafrechtlichen Wege zu verfahren.

Den Geiſtlichen, dem Kirchenvorſtande, dem Superintendenten und der obern Kirchenbehörde liegt ob, für die Beförderung des kirchlichen Lebens und religiöſen Sinnes, für die Vermeidung und Abſtellung jedes Aergerniſſes in den kirchlichen Gemeinden Sorge zu tragen.

Die Oberbehörde iſt befugt, kirchliche Disciplinar-Ahndung eintreten zu laſſen und nöthigenfalls die Hülfe der Polizei aufzufordern.

Nähere Vorſchriften über die Kirchenzucht und deren Handhabung werden ertheilt werden.

§. 52.

Zur Handhabung der Landesherrlichen Oberaufſicht und um der Kirchenbehörde eine genauere Kenntniß von dem ganzen innern und äußern Zuſtande der kirchlichen Inſtitute zu verſchaffen, treten die Kirchenviſitationen ein, welche von dem Superintendenten und dem Anwalt der geiſtlichen Güter, als immerwährenden Commiſſarien, nach der ihnen ertheilten Inſtruction gehalten werden.

VII. Kirchspiels-Verhältnisse und Kirchengüter.

§. 53.

Die in Folge der kirchlichen Union etwa zu treffende Aenderung der Kirchspiels-Verhältnisse und die damit in Verbindung stehende Vertheilung der kirchlichen Güter wird, unter steter Berücksichtigung der in dieser Beziehung von den Betheiligten ausgesprochenen Wünsche, nach Recht und Billigkeit, mit Landesherrlicher Genehmigung von dem Consistorium vorgenommen werden.